

Kollision eines Anspruches auf Ersatz und eines solchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **19 (1922)**

Heft 1

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837582>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Wohnkantons erst nach zweijährigem „ununterbrochenem“ Wohnsitz des Unterstützungsbedürftigen Platz greift. Dazu tritt ergänzend die Bestimmung des Art. 4: „Verläßt der Unterstützungsberechtigte den bisherigen Wohnkanton, so endigt die Unterstützungspflicht dieses Kantons.“ Und Art. 5, der die Kostenverteilung normiert, legt dem Wohnkanton keine andern Kosten auf als solche, welche ihm aus der in Art. 2 festgesetzten Unterstützungspflicht erwachsen. Daraus geht unzweideutig hervor, daß nach einer Unterbrechung des Wohnsitzes die in Art. 5 vorgezeichneten Fristen von neuem zu laufen beginnen.

Es folgt daraus im vorliegenden Falle, daß für die Berechnung der Kostenverteilung einzig der von der Familie F. in Basel zuletzt unterm 6. Januar 1915 erworbene Wohnsitz in Betracht fällt. Da diese Wohnsitzdauer weniger als zehn Jahre beträgt, fallen gemäß Art. 5, Abs. 1, des Konkordates zwei Drittel der Unterstützungskosten zu Lasten des Heimatkantons Aargau, ein Drittel zu Lasten des Wohnkantons Basel-Stadt. Und zwar muß diese Regelung mit Rückwirkung auf 1. Juli 1920 eintreten, da unter diesem Datum das Konkordat zwischen den beiden Kantonen in Wirksamkeit getreten ist und der streitige Unterstützungsfall damals schon anhängig war.

Der von den aargauischen Behörden eingenommene Standpunkt kann daher nicht geächtet werden.

Unter diesen Umständen darf die Frage, ob überhaupt der gegenwärtige Rekurs innerhalb nützlicher Frist erhoben worden ist — eine Frage, die an Hand der kantonalen Registratureinträge besonders zu prüfen wäre — unerörtert bleiben.

Demnach wird beschlossen:

1. Der von der Direktion des Innern des Kantons Aargau auf Grund von Art. 18 des Konkordates betreffend wohnörtliche Unterstützung gegen den Beschluß des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 1. April 1921 betreffend Unterstützung der Familie F.-M. eingereichte Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

2. Im Sinne des erwähnten Entscheides der Regierung von Basel-Stadt wird verfügt:

a) Die Kosten für die Versorgung des F. G. F. von D. in der Anstalt Königsfelden fallen ausschließlich zu Lasten des Kantons Aargau.

b) Die Kosten für die Unterstützung der Ehefrau und der Kinder des Vorgenannten, in Basel, fallen mit Wirkung ab 1. Juli 1920 zu zwei Dritteln zu Lasten des Kantons Aargau, zu einem Drittel zu Lasten des Kantons Basel-Stadt.

Kollision eines Anspruches auf Ersatz und eines solchen auf Rückerstattung von Armenunterstützungen.

(Entscheid des Regierungsrates von Baselstadt vom 22. November 1918).

Die beiden Kinder eines in Marau wohnhaft gewesenen, dort mittellos verstorbenen Basler Bürgers waren in der Folge von der Bürgerlichen Waisenanstalt Basel während längerer Zeit mit erheblichen Beträgen unterstützt worden. Beim spätern Tode des ebenfalls in Marau niedergelassenen Großvaters der beiden Kinder, der ein Vermögen von rund 180,000 Fr. hinterließ, machte die Waisenanstalt Basel gegenüber dessen Nachlaß eine Ersatzforderung in der Höhe der von ihr an die Großkinder des Erblassers geleisteten Unterstützungsbeiträge geltend. Die aargauische Nachlaßbehörde behandelte aber diese Forderung nicht als Erbschaftschuld, sondern als einen gegenüber den unterstützten Großkindern erhobenen Rückerstattungsanspruch, und ließ sie daher bei der Teilung unberück-

sichtigt. Im weiteren Verlaufe klagten die beiden Großkinder beim Regierungsrat Basel-Stadt auf eine ihren Verhältnissen angemessene Reduktion der von der Waisenanstalt Basel geltend gemachten Forderung und um Stundung der so verbleibenden Restschuld bis zur erfolgten Liquidation der noch unverteilten Erblichenschaften in Marau. Die Waisenanstalt beantragte Abweisung der Klage. In erster Linie handle es sich um eine Erbschaftforderung gemäß Z.G.B. Art. 329, Abj. 3, somit um eine Schuld des Erblassers. Die Angemessenheit des geforderten Betrages richte sich daher nicht nach den finanziellen Verhältnissen der Kläger, sondern nach denen des Erblassers. Da dieser ein großes Vermögen hinterlassen habe, bestehe kein Grund zur Reduktion der Erbschaftforderung. Eventuell werde die Forderung als Rückerstattungsanspruch gegen die Kläger persönlich geltend gemacht auf Grund von § 12 des kantonalen Armengesetzes.

Der Regierungsrat hat es abgelehnt, zurzeit auf die Klage einzutreten, und zwar aus folgenden Gründen:

Nach Z.G.B. Art. 329 wird der Unterstützungsanspruch gegenüber Verwandten von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht, wenn der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird. Da nach Z.G.B. Art. 328 Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie zu gegenseitiger Unterstützung verpflichtet sind, war die Waisenanstalt in thesi berechtigt, die an die Kläger geleisteten Unterstützungsbeträge von deren Großvater eriebt zu verlangen. Dabei handelt es sich um einen rein zivilrechtlichen Anspruch, der vor der zuständigen Behörde des Wohnsitzes des Pflichtigen geltend gemacht werden muß. (Bundesgericht, N. S. 1915, B. 3, S. 409 ff.)

Andererseits gibt § 12 des baselstädtischen Armengesetzes den Büraergemeinden die Möglichkeit, von den unterstützten Personen Rückerstattung der geleisteten Unterstützung zu verlangen, wenn diese in merklich bessere Vermögensverhältnisse gelangen. In solchen Fällen handelt es sich um einen öffentlich-rechtlichen Anspruch, über den nur die zuständige baslerische Behörde entscheiden kann.

Die Waisenanstalt hat nun ihren Anspruch gegenüber dem Nachlaß des Großvaters der Kläger und nicht gegenüber den Klägern persönlich geltend gemacht, indem sie seinerzeit ihre Forderung bei der aargauischen Nachlaßbehörde eingereicht hat. Es handelt sich somit unzweifelhaft in erster Linie um einen Erbschaftanspruch, der sich auf Z.G.B. Art. 328 ff. stützt und nicht, wie die Kläger irrtümlicherweise glauben, um einen Rückerstattungsanspruch auf Grund des baselstädtischen Armengesetzes. Da aber der Erblasser seinen letzten Wohnsitz in Marau hatte, ist nur die aargauische Behörde zum Entscheid zuständig.

Die Waisenanstalt macht aber eventuell auch einen Rückerstattungsanspruch gegenüber den Klägern persönlich geltend. Zum Entscheide über diesen Anspruch wäre allerdings der baselstädtische Regierungsrat zuständig. Da aber die Waisenanstalt in erster Linie auf ihrem Erbschaftanspruch beharrt, muß zuerst hierüber entschieden sein, bevor der Entscheid über den Rückerstattungsanspruch getroffen werden kann; denn dieser hängt davon ab, ob und in welchem Umfange der Erbschaftanspruch gutgeheißen wird, da es sich inhaltlich bei beiden Ansprüchen um die gleiche Unterstützungssumme handelt.

Es kann daher auf die Klage zurzeit nicht eingetreten werden; doch bleibt es den Klägern vorbehalten, sie wieder geltend zu machen, wenn die zuständige aargauische Behörde über den Erbschaftanspruch entschieden haben wird.

Gesucht zuverlässiges **Mädchen** zur Besorgung der Hausgeschäfte in Einfamilienhaus auf dem Lande. Einige Kochkenntnisse erwünscht. Frau **L. Bichsel-Gumm, Kirchleerou** bei Schöffland, Murgau.